

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 08.11.2011 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 4 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Preetz ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist..

II.

Die Gebührentabelle (Anlage zur Satzung gemäß § 1 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren) erhält folgende Fassung: s. Anlage

III.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Preetz, 17.11.2011

Wolfgang Schneider
Bürgermeister

Gebührentabelle
**(Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom
09.07.2009 in der Fassung vom 17.11.2011)**

Leistungen	Höhe der Gebühr
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00 €
2. Fotokopien (schwarz/weiß) je Seite	(A 3) 1,00 €
	(A 4) 0,50 €
Fotokopien (farbig)	(A 3) 2,00 €
	(A 4) 1,00 €
Kopie eines Bebauungsplanes	15,00 €
Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.	
3. Lichtpausen auf normalem Papier	(A 3) 5,00 €
	(größer als A 3) 7,50 €
4. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00 €
5. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucke usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 € - 10,00 €
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00 €
7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,00 € - 50,00 €
Bei der Festsetzung der Gebühr ist der § 4 Abs. 2 der Satzung zu beachten.	
8. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
9. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Seite	15,00 €
Im Bereich des Stadtarchivs	8,00 €
10. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 11. | Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Kosten der Herstellung | 13,00 € - 50,00 € |
| 12. | Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken | 6,00 € |
| | Diese Gebühr ist auch zu zahlen, wenn es sich um steuerbegünstigten Wohnraum handelt. | |
| 13. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung | 16,00 € |
| 14. | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Negativattesten, Verzichtserklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch und zu Beleihungszwecken | 16,00 € |
| | Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen | 6,00 € |
| 15. | Grundstücksbezogene Auskünfte an Sachverständige im Versteigerungsverfahren | 20,00 € |
| 16. | Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem IFG-SH | |
| | a) in einfachen Fällen | 5,00 € - 50,00 € |
| | b) in schwierigen und komplexen Fällen | 20,00 € - 500,00 € |
| 17. | Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken | |
| | a) in einfachen Fällen | 5,00 € - 50,00 € |
| | b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 50,00 € - 1.000,00 € |
| | c) bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 1.000,00 € - 2.000,00 € |

Von der Erhebung dieser Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder öffentlichen Interesses geboten ist.

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 18. | Ausstellung einer amtlich beglaubigten Abschrift nach § 91 LVWG aus den Personenstandsbüchern/Personenstandsregistern des Archivbestandes des Standesamtes Preetz nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) in der z. Z. gültigen Fassung | 10,00 € |
|-----|--|----------------|

Die Gebühr halbiert sich für ein zweites und jedes weitere Exemplar, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 19. | Ausstellung einer Kopie aus den Personenstandsbüchern/
Personenstandsregistern des Archivbestandes des Standesamtes
Preetz nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG | 5,00 € |
| | Die Gebühr halbiert sich für ein zweites und jedes weitere
Exemplar, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang
hergestellt wird. | |
| 20. | Erteilung einer Auskunft aus einem/einer Personenstands-
buch/Personenstandsregister/Sammelakte des Archivbestandes
des Standesamtes Preetz bzw. Gewährung eines Einsichtsrechts in
ein/eine Personenstandsbuch/Personenstandsregister/
Sammelakte des Archivbestandes des Standesamtes Preetz nach
archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG | 5,00 € |
| 21. | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs aus dem Archivbestand des
Standesamtes Preetz, wenn hierfür entweder das Datum oder der
Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige
Angaben nicht gemacht werden können, nach archivrechtlichen
Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG | 10,00 € - 50,00 € |
| 22. | Abfotografieren eines Eintrages/Registers aus den Personen-
standsbüchern/Personenstandsregistern des Archivbestandes
des Standesamtes nach archivrechtlichen Vorschriften gem.
§ 55 Abs. 3 PStG | 2,50 € |
| 23. | Verlängerung der Bestattungsfrist gem. § 16 Abs. 2 Satz 2
Bestattungsgesetz | 20,00 € |
| 24. | Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5 Bestattungs-
gesetz | 20,00 € |
| 25. | Genehmigung einer Umbettung gem. § 25 Bestattungsgesetz | 40,00 € |